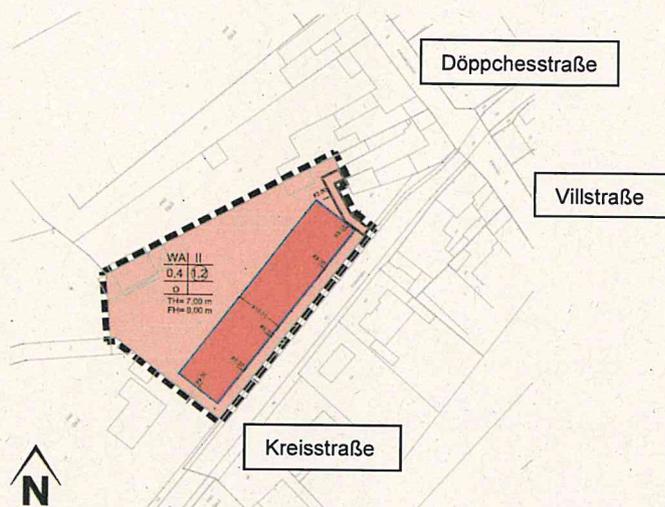


Bekanntmachung der Stadt Linnich

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Welz Nr. 5 „An der Kreisstraße II“

Der Rat der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 den Bebauungsplan Welz Nr. 5 „An der Kreisstraße II“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Rates der Stadt Linnich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Welz Nr. 5 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Welz Nr. 5 „An der Kreisstraße II“ ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Der Bebauungsplan Welz Nr. 5 „An der Kreisstraße II“ nebst Begründung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Linnich, Rathaus, Rurdorfer Str. 64, Zimmer 204 (Dachgeschoss), öffentlich aus und kann dort während folgender Zeiten eingesehen werden:

montags bis freitags von 08.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich
donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr.

Andere Besuchszeiten können auch telefonisch vereinbart werden (Tel.-Nr. 02462 / 99 08 411 und 99 08 414). Das Rathaus Linnich ist nur teilweise behindertengerecht ausgebaut. Auch hier wird angeboten, unter den angegebenen Telefonnummern einen Besuchstermin zu vereinbaren.

Der Bebauungsplan ist nach seiner Bekanntmachungen auch auf der Internetseite der Stadt Linnich online einsehbar. Entweder unter: <http://www.linnich.de> und Anklicken des Buttons „Bauleitplanung“ oder unter dem Pfad:

https://www.linnich.de/rathaus_politik/bauleitplg/bebauungsplaene.php

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf Grundlage des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, den 11.02.2020


Schunck-Zenker
Bürgermeisterin

~~Öffentliche Bekanntmachung~~
~~der Stadt Linnich~~

12.2.2020
Anschlagtafel angeheftet: 27.2.2020
Anschlagtafel abgenommen: 12.2.2020
Internet eingestellt: 27.2.2020
Internet entfernt: 27.2.2020